



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. April 2021

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145	86	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	146	
84	Änderung der EUREGIO-Zweckverbandssatzung	145	87	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	146
85	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	145			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

84 Änderung der EUREGIO-Zweckverbandssatzung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Ausgabe Nr. 9 vom 05.03.2021 wurden die Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands EUREGIO gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW bekanntgemacht. Zu dieser Bekanntmachung ergibt sich folgende Korrektur:

Der niederländisch-deutsche Zweckverband EUREGIO hat mit Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung vom 23.01.2021 seine Verbandssatzung geändert.

Münster, den 09. April 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.07-001/2021.0001

Im Auftrag
gez. Otte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 145

85 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 13.04.2021
52-500-0011218/0009.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Die Firma BioSolid GmbH, Büro Hannover, Osterstraße 63, 30159 Hannover, hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) der genehmigten Klärschlamm-trocknungsanlage (Abfallbehandlungsanlage) in der Am Kanal 47b in 49549 Ladbergen (Gemarkung Ladbergen, Flur 41, Flurstück 74) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

Erhöhung der Durchsatzleistung der bestehenden Klärschlamm-trocknungsanlage von bisher 49,9 t an nicht gefährlichen Klärschlämmen pro Tag mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser“ auf dann 90 t pro Tag durch die Ausnutzung der vorhandenen Reserven der Anlage ohne die Notwendigkeit baulicher oder verfahrenstechnischer Änderungen.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021, während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Orten aus:

1. Im Internet sind die Unterlagen unter folgendem Link einzusehen

<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/beteiligung>

2. Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen, Zimmer 1.13

Während der Dienststunden in der Zeit von

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags zusätzlich bis 17:30 Uhr

und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 05485/8150) möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit der Stadtverwaltungen bitten wir, für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Antragsunterlagen um vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Herrn Moysich (Tel.: 05485/8150 oder E-Mail moysich-kirchner@ladbergen.de). Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-5730 (Frau Stegemann) / 0251-411-5691 (Frau Egemann) um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021 unter der oben genannten Internetadresse sowie bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch (gemäß § 3a (1) VwVfG NRW an: poststelle@brms-nrw.de-mail.de oder poststelle@brms.sec.nrw.de) vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 01.07.2021 um 10.00 Uhr, im großen Ratssitzungssaal, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Aufgrund des infektionsschutzbedingten, einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 m kann es zu einem begrenzten Restplatzkontingent kommen. Die sonstigen üblichen für die Veranstaltung gesetzlich einzuhaltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus sind vor Ort zu beachten. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Lisa Recker
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 145-146

86 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0030/20/0204347-0001/0022.V

Münster, den 14.04.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Katalysatoren, einer Kälteanlage sowie die Nutzungsänderung bestehender Destillationskolonnen. Die zulässige, genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die Abluft der Destillationskolonnen wird weiterhin der bestehenden Verbrennungsanlage zugeführt. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlagen sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten. Ebenso ist aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung der Anlagen eine Gefährdung der Umgebung nicht zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 146

87 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 16.04.2021
500-53.0040/19/1.1 Domplatz 1-3, 48143 Münster
500-53.0010/20/1.1 dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, mit Datum vom 19. März 2021 die Genehmigungen für zwei baugleiche Gas- und Dampfkraftwerke (GuD-Kraftwerke), Kraftwerk VI und Kraftwerk VII, mit insgesamt drei Kraftwerksblöcken erteilt. Die Genehmigungen enthalten jeweils folgenden verfügenden Teil:

Kraftwerk VI, Az.: 500-53.0040/19/1.1

"Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 01.07.2019 gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerk VI, Block 61 und Block 62) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von je 282 MW_{th} pro Kraftwerksblock und insgesamt 564 MW_{th}**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst den Neubau und den Betrieb eines neuen Gas- und Dampfkraftwerks einschließlich der erforderlichen Einrichtungen sowie den Anschluss an die internen vorhandenen Versorgungssysteme im Chemiepark Marl.

Zudem wird der Betrieb der Gasturbinenanlage für die positive und negative Sekundärregelung und Minutenreserve genehmigt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 44) im Baufeld 04 004 errichtet sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Konzept für einen Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 27.05.2020 vor.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 5 und 6, Bauvorlagen)
- Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG) durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (Ordner 2)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Kraftwerk VII, Az.: 500-53.0010/20/1.1:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 23.01.2020 gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung**zur Errichtung und zum Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerk VII, Block 71) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 282 MW_{th}**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst den Neubau und den Betrieb eines neuen Gas- und Dampfkraftwerks einschließlich der erforderlichen Einrichtungen sowie den Anschluss an die internen vorhandenen Versorgungssysteme im Chemiepark Marl.

Zudem wird der Betrieb der Gasturbinenanlage für die positive und negative Sekundärregelung und Minutenreserve genehmigt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstücke 28, 86, 107) im Baufeld 06 204 errichtet sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Konzept für einen Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 09.12.2019 mit Änderung vom 08.06.2020 vor.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 5 und 6, Bauvorlagen)
- Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG) durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (Ordner 2)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Die Genehmigungsbescheide enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden."

Je eine Ausfertigung der beiden Bescheide liegt in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021 an folgenden Stellen aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Amt 68, AV 3/7-Stadthaus 1-Gebäude 2, Zimmer 2.0.16, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Tel.-Nr.: 02365/99-6002 oder 6003
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L213, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Tel.-Nr.: 02364/933-0
4. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umweltausschusses, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer 111, Tel. 02362/66-5010

Die Genehmigungsbescheide können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Parallel zur Auslegung sind die Genehmigungsbescheide auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in die Genehmigungsbescheide Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigungsbescheide unter Auflagen zum Baurecht/ Brandschutz, Immissionschutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und Bodenschutzrecht ergangen sind.

Im Auftrag
gez. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 146-148

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster